

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 18/11163, 18/12076 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des  
Bundeskriminalamtgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/11326, 18/12076 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des  
Bundeskriminalamtgesetzes**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl, Martin Gerster, Roland  
Claus und Anja Hajduk**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, das Bundeskriminalamtgesetz allgemein in systematischer Hinsicht zu überarbeiten. Dabei werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz, die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 und die Neufassung der Verordnung (EU) 2016/794 zu Europol vom 11. Mai 2016 berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

**Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung der Regelung zur Postbeschlagnahme, wegen der zu erwartenden geringen Fallzahlen ein lediglich marginaler Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten entstehen nicht. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes entsteht sowohl dem Bund als auch den Ländern Erfüllungsaufwand.

Bund:

Dem Bundeskriminalamt entstehen während der fünfjährigen Aufbauphase einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von rund 254 Mio. Euro und wiederkehrende Personal- und Sachkosten in Höhe von 29,4 Mio. Euro pro Jahr. Nach Aufnahme des Wirkbetriebes der neuen IT-Architektur entstehen neben den wiederkehrenden Personal- und Sachkosten jährliche Betriebskosten (Wartung, Pflege, Support, etc.) in Höhe von rund 33 Mio. Euro.

Dem Bundeskriminalamt entsteht weiterhin Erfüllungsaufwand durch die neue Vorschrift zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronischen Fußfessel) zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. In einem vergleichbaren System, das bereits von den Justizbehörden der Länder für die Überwachung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht eingesetzt wird, belaufen sich die Kosten pro überwachter Person auf einmalig 170 Euro für das Überwachungsgerät und monatlich 500 Euro für die Überwachung der Person.

Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstehen durch erhöhten Kontrollaufwand einmalige Verwirklichungskosten, die sich auf 164.000 Euro belaufen, und Personal- und Sachkosten, die über mehrere Jahre hinweg schrittweise auf insgesamt 4,3 Mio. Euro pro Jahr aufwachsen.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz entsteht für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37.900 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 12.000 Euro.

Der am polizeilichen Informationsverbund beteiligten Bundespolizei und der Zollverwaltung werden durch die Anpassung bestehender Schnittstellen an die IT-Architektur des Bundeskriminalamtes Erfüllungsaufwände in derzeit nicht genau bezifferbarer Höhe entstehen. Aus den Erfahrungen zur IT-technischen Anbindung der Zollverwaltung an den Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) kann derzeit jedoch von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,2 Mio. Euro für die Zollverwaltung ausgegangen werden.

Entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder:

Zudem entstehen den Ländern Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe, wenn Länderdienststellen nach diesem Gesetz tätig werden. Gleichzeitig ergeben sich Möglichkeiten zur Einsparung für die Länder, wenn die vom Bundeskriminalamt bereitgestellten Serviceleistungen genutzt werden.

Durch die Ermächtigung der Polizei des Deutschen Bundestages zur Datenverarbeitung im polizeilichen Informationsverbund wird das Land Berlin marginal entlastet, das diese Datenverarbeitung bisher in Amtshilfe vorgenommen hat.

Kommunen:

Für die Kommunen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

### **Weitere Kosten**

Dem für den Sitz des Bundeskriminalamtes zuständigen Amtsgericht in Wiesbaden entstehen einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von 28.000 Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 544.000 Euro.

**Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 22. März 2017

### **Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende

**Dr. Reinhard Brandl**  
Berichterstatter

**Martin Gerster**  
Berichterstatter

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Anja Hajduk**  
Berichterstatterin

